

# Textliche Festsetzungen

## I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
  - Allgemeine Wohngebiete (WA)** gemäß § 4 BauNVO i. V. m. § 1 BauNVO  
 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, 2 und 3 die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes
  - Maß der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
 Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO
  - Bezugspunkt (BP)**  
 Der Bezugspunkt legt die Höhe fest, von der aus die Höhe der baulichen Anlagen des Bebauungsplanes ermittelt wird. Bezugspunkt (BP1) für die Bestimmung der festgesetzten Firsthöhen, Traufhöhen und Erdgeschossfußbodenhöhen der Baugrundstücke, die an die Brunnenstraße mit der Festsetzung "Verkehrsberuhigter Bereich" grenzen, sind die an das Baugrundstück angrenzenden, in der Verkehrsfläche festgesetzten Höhenpunkte der Verkehrsflächen-ausbauhöhen über NHN. Die über NHN festgesetzten Höhen sind in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche des Baugrundstückes durch lineare Interpolation benachbarter Höhenpunkte zu ermitteln. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrsflächenausbauhöhe über NHN maßgebend. Die Trauf- und Firsthöhen stellen sich als Differenz der Höhen dieser und des festgelegten Bezugspunktes dar.  
 Bezugspunkt (BP2) für die Bestimmung der festgesetzten Firsthöhen, Traufhöhen und Erdgeschossfußbodenhöhen der baulichen Anlagen entlang der Straße in Granterath und der Brunnenstraße Nr. 8 ist die Höhe der fertig ausgebauten an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche (Oberkante Gehweg/Oberkante Verkehrsflächen) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrsfläche ausschlaggebend.
  - Traufhöhe (TH)**  
 Als Traufhöhe (TH) baulicher Anlagen gilt die Differenz zwischen der Höhe des Bezugspunktes (BP) und dem Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der traufseitigen Dachkante (s. Festsetzungstabelle).
  - Firsthöhe (FH)**  
 Als Firsthöhe (FH) baulicher Anlagen gilt die Differenz der Höhe des Bezugspunktes (BP) bis zur oberen Dachkante. Maßgebend ist das eingedeckte Dach (s. Festsetzungstabelle).
  - Erdgeschossfußbodenhöhe**  
 Die Erdgeschossfußbodenhöhe der fertigen Fußbodens baulicher Anlagen darf die Höhenlage des Bezugspunktes (BP) um max. 0,50 m überschreiten.
  - Baugrenzen** gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO  
 Das Überschreiten der hinteren Baugrenzen durch Anbauten und untergeordnete Bauteile ist in einer Tiefe von max. 1,50 m und in einer Breite von max. 50 % der Fassadenbreite des Hauptbaukörpers ausnahmsweise zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
  - Zulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB  
 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen für das WA 2 und 3 wird mit max. 2 Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt.
  - Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen**  
 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO  
 Stellplätze, Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Stellplätze und Carports auf den Zufahrten von Einzelgaragen sind zulässig. Kellergaragen sind unzulässig.
  - Nebenanlagen** gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO  
 Nebenanlagen zum Zwecke der Tierhaltung sind nur ausnahmsweise zulässig.

## II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW
- Dachformen**  
 Dächer sind als allseitig gleichgeneigte Dächer in Form von Sattel-, Waln- und Zeltdächern (mit einer Dachneigung von 25 bis 45 Grad) zulässig. Dächer mit Krüppelwalm sind zulässig, wenn die Höhe der Abwalmung in der senkrechten Projektion zur Wand gemessen maximal ein Drittel der Höhe des Gebäudedreiecks (Differenz aus First- und Traufhöhe) beträgt.  
 Garagen und Carports sind zudem mit einem Flachdach zulässig.
  - Dachaufbauten**  
 Dachgauben und Dachschneitte sind bis zu einer Breite von max. 3,00m zulässig.  
 Die Summe der Breite der Dachaufbauten darf einschließlich untergeordneter Bauteile (s. Punkt 1.3) 50 % der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.  
 Die Differenz zwischen dem First und dem höchsten Punkt einer Dachgaube oder eines Dachschneittes darf lotrecht gemessen 1,50m nicht unterschreiten, maßgebend ist das eingedeckte Dach. Der Abstand einer Dachgaube oder eines Dachschneittes zur nächstgelegenen Giebelwand (Außenkante) muss mindestens 1,50m betragen. Zwischen Dachgauben oder Dachschneitten und/oder untergeordneten Bauteilen ist ein Abstand von mindestens 1,50m einzuhalten.  
 Dachgauben und Dachschneitte, die sich auf demselben Gebäude befinden, sind in einer Ebene anzuordnen. Auf Dächern mit einer Dachneigung von unter 35° sind Dachgauben und Dachschneitte unzulässig. Dachgauben und Dachschneitte in zwei Dachebenen sind unzulässig. Straßenseitig orientierte Dachschneitte sind unzulässig.
  - Untergeordnete Bauteile**  
 Untergeordnete Bauteile, die sich unmittelbar aus der Fassade entwickeln (Zwerchgiebel, Zwerchhäuser oder Erker) sind bis zu einer Breite von maximal 5,00m zulässig. Die Summe der Breiten der untergeordneten Bauteile (Zwerchgiebel, Zwerchhäuser oder Erker) darf einschließlich Dachaufbauten 50% der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Der Abstand zur nächstgelegenen Giebelwand muss mindestens 1,50m betragen. Dachflächen vor Zwerchgiebeln oder Zwerchhäusern sind unzulässig. Auf Dächern mit einer Dachneigung von unter 35° sind Zwerchgiebel oder Zwerchhäuser unzulässig.
  - Dachüberstände**  
 Dachüberstände geneigter Dächer sind an der Traufseite einschließlich der Dachrinne in einer Breite von maximal 1,00m zulässig. Maßgebend ist die horizontale Linie senkrecht gemessen von der Außenkante der Außenwand bis zur unteren Abschlusskante des Daches. Bei geneigten Dächern sind am Ortsgang Dachüberstände in einer Breite von maximal 0,50m zulässig.
  - Dacheindeckungsmaterialien**  
 Dacheindeckungsmaterialien geneigter Dächer sind nur in Form von anthrazitfarbenen bzw. roten bis dunkelbraunen Dachbausteinen zulässig. Stark glänzende Dachbausteine sind unzulässig. Begrünte Dächer, Photovoltaik und solarthermische Anlagen sind zulässig. Abweichend von Satz 1 sind für Dachflächen von Dachaufbauten

- Fassadenmaterialien**  
 Für die Fassadenoberflächen der Außenwände von Gebäuden sind ausschließlich zulässig:  
**WA 1:**  
 - nicht glänzendes Ziegel- und Klinkermauerwerk, in dem der Farbton Rot oder Braun überwiegt.  
 - Putz in der Farbe Weiß sowie in abgetöntten Farben Gelb, Ocker, Rot und Braun.  
**WA 2 und 3:**  
 - nicht glänzendes Ziegel- und Klinkermauerwerk, in dem der Farbton Rot oder Braun überwiegt, hiervon abweichende Farböne, in denen die Farbe Grau-Anthrazit überwiegt, können als Abweichung i. S. § 69 BauO NRW zugelassen werden.  
 - Putz in der Farbe Weiß sowie in abgetöntten Farben Gelb, Ocker, Rot und Braun.  
 Für die Außenwände von Gebäuden in WA 2 und 3 können Fassadenmaterialien zur Gliederung der Fassade, wie z. B. Holz, Naturstein, Zinkblech u. a., in untergeordneten Flächenanteilen bis zu 30% der Fassadenoberflächen als Abweichung i. S. § 69 BauO NRW zugelassen werden. Die Fassadenoberflächen von Garagen und Nebenanlagen sind in Form, Farbe und Material auf den Hauptbaukörper abzustimmen.
- Werbeanlagen**  
 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen haben sich in Material, Form und Farbe der Gestaltung der baulichen Anlagen einzufügen. Werbeanlagen mit Wechsel-, Lauf- oder Blinklicht sowie anderen Lichteffekten sind unzulässig. Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss bis maximal Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses und in einer Größe von maximal 2,00m² Ansichtfläche zulässig. Werbeanlagen sind nur an den öffentlichen Straßenseite zugewandten Grundstücks- und Gebäudeseite zulässig.
- Gestaltung Freiflächen**  
 gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW
- Vorgärten**  
 Als Vorgärten gelten die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Straßenverkehrsfläche zugewandten Gebäudeaußenkante bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Baugrenze. Bei Eckgrundstücken ist die Verkehrsfläche ausschlaggebend, von welcher die bauliche Anlage erschlossen wird.  
 Die Vorgärten sind auf mindestens 30% ihrer Fläche wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten.
- Einfriedigungen**  
 Einfriedigungen sind im Bereich der Vorgärten ausschließlich als lebende Hecke oder Gehölzpflanzungen bis zu einer Höhe von maximal 1,20m auch in Verbindung mit einem transparenten Zaun (Maschendrahtzaun oder Vergleichbares) zulässig.  
 Einfriedigungen außerhalb der Vorgärten, die an öffentliche Verkehrsflächen oder sonstige öffentliche Flächen grenzen, sind ausschließlich als lebende Hecken oder Gehölzpflanzung bis zu einer Höhe von maximal 2,00m, auch in Verbindung mit einem transparenten Zaun (Maschendrahtzaun oder Vergleichbares), zulässig.
- Abfallbehälter und Mülltonnen**  
 Abfallbehälter, Mülltonnen und Mülltonnenbehälter außerhalb von Vorgärten sind darf mit heckenartigen Pflanzungen zu umstellen oder in mit Rank- oder Kletterpflanzen umzunügendenden Schränken einzuhäusen, dass sie von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind.

## III. Hinweise

- Bodendenkmale**  
 Das Plangebiet gehört zu einem Kulturlandschaftsbereich, der sich durch geschlossene Dörfer und wenige Gutshöfe auszeichnet. Gelegentlich finden sich wertvolle historische Ackerbauanlagen, deren Geschichte bis in vorchristliche Zeit zurückreicht und von landesweiter Bedeutung ist. Bereits zur Römerzeit war der Raum Erkelenz dicht von Gutshöfen (villae rusticae) besiedelt. Auch im Plangebiet selbst ist bedeutende Bodendenkmalsubstanz in Form der mittelalterlichen und neuzeitlichen Bebauung der Ortschaft Granterath erhalten. Da das Plangebiet bebaut ist oder gärtnerisch genutzt wird, wurde eine Prospektion zur systematischen Untersuchung auf Bodendenkmale nicht durchgeführt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat. In den Baugenehmigungsverfahren erfolgt daher eine Beteiligung des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland. Genehmigungsfreie Vorhaben nach § 62 BauO NRW mit Erdgriffen erfordern hingegen ein Erlaubnisverfahren bei der Unteren Denkmalbehörde. Mit den Erdgriffen darf erst begonnen werden, wenn eine Baugenehmigung oder bei genehmigungsfreien Vorhaben im Sinne von § 62 BauO NRW der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen von Bauvorhaben archäologische Begleitmaßnahmen erforderlich werden.

- Grundwasser, Boden und Baugrund**  
 Das Plangebiet ist durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.  
 Soweit im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagsoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

- Das Plangebiet befindet sich außerdem am Rande eines früheren Einwirkungsbereiches des Steinkohlenbergbaus, in dem das derzeitige Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grundwasserstandes Hebungen an der Tagsoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagsoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden

- Zur Vermeidung überflüssiger Bodenschäden ist Befahren, Baustofflagerung etc. auf die zu überbauende Flächen zu beschränken. Vorhandener Mutterboden ist Befahren, Baustofflagerung etc. auf die zu überbauende Flächen zu beschränken. Vorhandener Mutterboden ist gem. § 202 BauGB unter Berücksichtigung der DIN 18915 und der DIN 19731 zu schützen.

- Niederschlagswasser**  
 Gemäß Entwässerungsatzung der Stadt Erkelenz besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang für das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser. Es sind alle befestigten Flächen (auch Terrassen, Gartenhäuser usw.) anzuschließen.

- Kampfmittel**  
 Das Plangebiet ist bebaut oder wird gärtnerisch genutzt und wurde nicht systematisch auf Kampfmittel untersucht. Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und anderen historischen Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfanlagen und Bombenwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Luftgraben). Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel.  
 Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen zukünftig Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pflanzgründungen, Verbaustellen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Zu beachten ist das Merkblatt für Baugrundergriffe auf der Internetseite des KBD.  
 Weitere Informationen sind der Internetseite [https://www.brd.nw.de/ordnung\\_gefahrabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html](https://www.brd.nw.de/ordnung_gefahrabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html) zu entnehmen.

- Nachbarrecht**  
 Auf die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Standorte von Einfriedigungen (§ 36 NachbG NRW) und der erforderlichen Grenzabstände für bestimmte Bäume, Sträucher, Rebstöcke und Hecken (§§ 41 und 42 NachbG NRW) sowie die Verpöplung der Grenzabstände (§ 43 NachbG NRW) wird hingewiesen.

- Immissionsschutz**  
 Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Wärmepumpen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bundesländer-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz-Lärm (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.

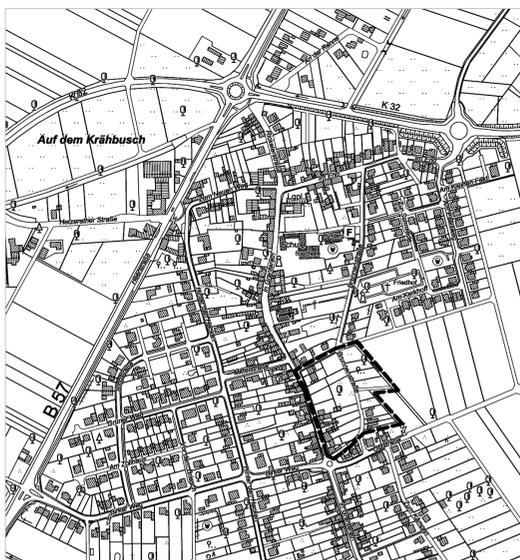
# Legende

- Art der baulichen Nutzung**  
 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
- WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung**  
 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16, 17, 18, 19, 20 BauNVO
- z.B. 0,35 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
  - z.B. 0,7 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
  - z.B. TH min. 5,00m Traufhöhe als Mindestmaß
  - z.B. TH max. 6,50m Traufhöhe als Höchstmaß
  - z.B. FH max. 10,50m Firsthöhe als Mindestmaß

- Bauweise, Baugrenzen**  
 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und § 23 BauNVO
- Baugrenze
  - offene Bauweise
  - Einzel- und Doppelhäuser zulässig

- Verkehrsflächen**  
 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Verkehrsberuhigter Bereich
- z.B. 0,81,77 Ausbauhöhen in Meter NHN (DHHN 92 HS 170)

- Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO



**Rechtsbasis:**  
 Baugesetzgebung (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes geltenden Fassung.  
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt der Offentlage des Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) BauGB geltenden Fassung.  
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planinhaltsverordnung - PlanV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes geltenden Fassung.  
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes geltenden Fassung.  
 Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung einschließlich Umweltbericht - Artenschutzprüfung Stufe II, Michael Straube, Dezember 2020

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen den Bebauungsplan Nr. V "Brunnenstraße Süd", Erkelenz-Granterath aufzustellen.  
 Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 29 der Stadt Erkelenz vom 19.10.2020 öffentlich bekanntgemacht.  
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am 19.10.2020 schriftlich gebeten, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. V "Brunnenstraße Süd", Erkelenz-Granterath Stellung zu nehmen.  
 Nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 29 der Stadt Erkelenz vom 19.10.2020 erfolgte vom 26.10.2020 bis 30.10.2020 die öffentliche Darlegung der mit dem Bebauungsplan Nr. V "Brunnenstraße Süd", Erkelenz-Granterath verfügbaren Planziele gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.  
 Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 24.02.2021 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. V "Brunnenstraße Süd", Erkelenz-Granterath mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. V "Brunnenstraße Süd", Erkelenz-Granterath hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Erkelenz vom 26.03.2021 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 12.04.2021 bis 14.05.2021 mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausliegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.04.2021 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.  
 Der Bebauungsplan Nr. V "Brunnenstraße Süd", Erkelenz-Granterath ist gemäß § 10 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 29.09.2021 mit der Begründung als Satzung beschlossen worden.  
 Der Satzungsbeschluss des Rates wurde im Amtsblatt Nr. 22 der Stadt Erkelenz vom 05.11.2021 öffentlich bekannt gemacht.  
 Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. V "Brunnenstraße Süd", Erkelenz-Granterath gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Erkelenz, den 07.10.2021  
 Ausschussvorsitzender  
 gez. Jürgen Simon

Erkelenz, den 30.09.2021  
 Der Bürgermeister in Vertretung  
 gez. Ansgar Lurweg  
 Technischer Beigeordneter

Erkelenz, den 30.09.2021  
 Der Bürgermeister in Vertretung  
 gez. Ansgar Lurweg  
 Technischer Beigeordneter

Erkelenz, den 04.10.2021  
 Der Bürgermeister  
 gez. Stephan Muckel

Erkelenz, den 30.09.2021  
 Der Bürgermeister in Vertretung  
 gez. Ansgar Lurweg  
 Technischer Beigeordneter

Erkelenz, den 04.10.2021  
 Der Bürgermeister  
 gez. Stephan Muckel

Erkelenz, den 08.11.2021  
 Der Bürgermeister in Vertretung  
 gez. Ansgar Lurweg  
 Technischer Beigeordneter

Erkelenz, den 28.09.2021  
 Der Bürgermeister  
 gez. Dipl.-Ing. Gerhard Helfer  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**ERKELENZ**  
 Echt, Ehrlich, Einzigartig.

**STADT ERKELENZ**  
 Az.: 61 26 05

**Bebauungsplan Nr. V**  
**"Brunnenstraße Süd",**  
**Erkelenz-Granterath**

Gemarkung Granterath  
 Flur 3, 17  
 M 1 : 500